

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den
Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10.10.2007 i. d. F. vom
12.02.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 18.10.2007
und Nr. 5 vom 27.02.2014)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ sowie die Gruppe „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentgruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentgruppen ihrer Herkunftsländer.

(4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 22 Wahlordnung).

Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.

Die Gruppen mit

401		2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201	bis	4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
		ab 8.001			11 Sitze.

Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze.

Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen

und Einwohner in jeder Kontinentgruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz.

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 23 der Wahlordnung geregelt.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt.

(6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.

(7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:

- a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
- b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
- c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
- d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
- e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
- f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
- g) eine Vertretung der GGFA AöR, Erlangen
- h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist. “

2. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. Der bisherige § 6 wird § 5.

4. Der bisherige § 7 wird § 6 und in dessen Abs. 1, Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „für jeweils drei Jahre“ hinzugefügt. In dessen Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch „(§ 8)“ ersetzt.

5. Der bisherige § 8 wird § 7 und in dessen Satz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „für jeweils drei Jahre“ hinzugefügt.

6. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden die §§ 8 bis 13.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.